

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/2/29 2005/12/0008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.02.2008

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

72/01 Hochschulorganisation

Norm

AVG §8;

B-VG Art7 Abs1;

KHSchOrgG §11 Abs1;

KHSchOrgG §11 Abs2;

KHSchOrgG §11 Abs3;

KHSchOrgG §11 Abs4;

KHSchOrgG §11 Abs5;

KHSchOrgG §11 Abs6 idF 1978/085;

KHSchOrgG §11 Abs7;

KHSchOrgG §14a;

KHSchOrgG §9 Abs1 Z1;

VwRallg;

Rechtssatz

Von der Ernennungsbehörde die waren (unter anderem) die Bestimmungen des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes heranzuziehen, die die Erstattung des Besetzungsvorschlages durch die Hochschulorgane regeln. Diese normieren nach ihrem Wortlaut zwar unmittelbar nur jene Kriterien, auf die das erweiterte Gesamtkollegium bei Erstattung des Ternavorschlages Bedacht zu nehmen hat. Mangels anderer Anhaltspunkte hatte die Ernennungsbehörde - die, wie sich aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 26. Februar 2002, VfSlg 16431/2002, ergibt, nicht willkürlich vorgehen darf - jedoch bei unveränderter Rechtslage bei ihrer Entscheidung auf dieselben Gesichtspunkte Rücksicht zu nehmen wie das erweiterte Gesamtkollegium (vgl. sinngemäß zu Professorenernennungen nach dem UOG 1975 bzw. 1993 das hg. Erkenntnis vom 16. Juni 2003, Zl. 2002/12/0285).

Schlagworte

Verwaltungsverfahrensgemeinschaft VwRallg13

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005120008.X02

Im RIS seit

04.04.2008

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at